

3 Mehrspurige Kfz

3.1 Begrenzungsleuchten

(Fundstelle: 76/756/EWG; StVZO § 51)

- Vorhandensein: vorgeschrieben
- Anzahl: zwei max. vier (jedoch davon zwei in Scheinwerfern)
- in der Breite: max. 400 mm vom äußersten Punkt
- in der Höhe: 350...1500 mm; bauartbedingt bis 2100 mm
- Elektr. Schaltung: auch bei Fern- und Ablendlicht ständige Funktion
- Einschaltkontrolle: zulässig; grüne Kontrollleuchte oder gleichzeitiges Schalten zur Instrumentenbeleuchtung
- Sonstiges: Kraftfahrzeuge wie z.B. einige BMW-Typen haben zwei Leuchtmittel in Form ringförmiger Lichtleisten nebeneinander unter einer Abdeckscheibe als Begrenzungsleuchten. Diese zwei Leuchtmittel werden als eine Begrenzungsleuchte angesehen.

Beispiel:

